



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la formation professionnelle SFP
Amt für Berufsbildung BBA

Derrière-les-Remparts 1, 1700 Fribourg
T +41 26 305 25 00
www.fr.ch/sfp

—

INTERNE WEISUNG

COVID-19 : Noten für das 2. Semester 2019/20

für die Lernenden in Nicht-Abschlussklassen der EFZ- und EBA-Berufe

Freiburg, 24. April 2020

Das Amt für Berufsbildung (BBA) des Kantons Freiburg,

gestützt auf die vom Bundesrat beschlossenen Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020, Inkrafttretung 13. März 2020, mit Hinblick auf das Verbot von Präsenzveranstaltungen in den Schulen bis am 26. April 2020,

gestützt auf die vom Staatsrat des Kantons Freiburg beschlossenen Verordnung über die vorübergehende Einstellung des Präsenzunterrichts an den Bildungseinrichtungen, die der EKSD, der VWD und der ILFD unterstehen, im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 17. März 2020, rückwirkende Inkrafttretung am 16. März 2020, mit Hinblick auf die Einstellung des Präsenzunterrichts bis am 30. April 2020,

gestützt auf die Empfehlung der SBBK, verabschiedet am 20. April 2020,

gestützt auf den Grundsatz der Gleichbehandlung,

entscheidet, dass sämtliche dem BBA angegliederten Berufsfachschulen sowie alle Berufe, welche vom BBA verwaltet werden, die folgenden Richtlinien zur Ermittlung der Semesternote des 2. Semesters 2019/20 für die Nicht-Abschlussklassen in der beruflichen Grundbildung anwenden.

Art. 1

Im Zeugnis des Schuljahres 2019/20 werden wie bisher zwei Semester ausgewiesen (entspricht der Bundesvorgabe).

Art. 2

Die Semesternote im zweiten Semester des Schuljahres 2019/20 setzt sich aus mindestens zwei Einzelnoten pro Unterrichtsbereich zusammen.

Art. 3

Falls die Semesternote des zweiten Semesters schlechter ist als die des ersten Semesters, wird diejenige des ersten Semesters für das zweite übernommen. Dies gilt auch dort, wo im zweiten Semester keine oder nicht genügend Noten erhoben werden können.

Art. 4

Lernkontrollen und Prüfungen dienen im zweiten Semester der Verbesserung der im Art. 3 ermittelten Note.

Art. 5

Für lernende Kaufleute der erweiterten Grundbildung (E-Profil) findet in jedem Fall eine Promotion ins nächsthöhere Semester statt.

Art. 6

Auf einen Vermerk zu Covid-19 wird im Semesterzeugnis verzichtet.

Art. 7

Mit Ausnahme der Lernenden, welche vom BBA offiziell vom Unterricht an der Berufsfachschule dispensiert wurden, müssen sämtliche Lernenden den beruflichen Unterricht gemäss den bis Ende Schuljahr (Woche 38) gültigen Modalitäten besuchen. Die üblichen Verfahren bei Abwesenheit bleiben anwendbar.

Art. 8

Schlussbestimmungen:

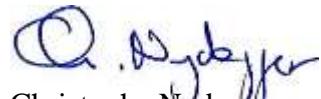
¹ Diese Weisung richtet sich an sämtliche dem BBA angegliederten Berufsfachschulen sowie alle Berufe, welche vom BBA verwaltet werden, und strebt die Harmonisierung der Ermittlung der Semesternote des 2. Semesters des Schuljahres 2019/20 an.

² Diese Weisung tritt am 27. April 2020 in Kraft und ist auf das Schuljahr 2019/20 begrenzt.

³ Alle anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben anwendbar.

Verteilung : - direkt : dem BBA angegliederten Berufsfachschulen und das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg
- indirekt : die Lernenden via ihre Berufsfachschulen, Berufsverbände

Das Amt für Berufsbildung des Kantons Freiburg



Christophe Nydegger
Dienstchef